

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50  
Postfach  
8024 Zürich  
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch  
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

20. September 2023

Beschluss: KR 2023-509; Geschäft-  
/Dossier: 2023-144; Aktenplan: 1.8.1  
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG  
Publikation: integral

---

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028  
gemäss Art. 117 Abs. 4 KO**

---

**Ausgangslage**

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 [KO; LS 181.10] wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindegemeinderats,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Mit Beschluss KR 2023-150 vom 19. April 2023 wurden der Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach 70 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1–3 KO zugeteilt.

Die Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach reichte am 5. Juli 2023 ein Gesuch betreffend die Zuteilung von 50 weiteren Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO ein. Die Kirchgemeinde begründete dieses Gesuch mit unterschiedlichen Argumenten. Sie nannte zahlreiche innovative Projekte und Initiativen und einen möglichen Härtefall bei Pfr. Franco Sorbara, der aber nicht näher dargelegt wurde. Das Gesuch führte auch Argumente an, die den Kriterien für die Zuteilung weiterer Pfarrstellenprozente nicht entsprechen – zum Beispiel Prognosen zur künftigen Entwicklung der Gemeindegliederzahl. Insgesamt wurde im Gesuch nicht deutlich, welche Stellenprozente mit welcher Begründung beantragt werden.

Da das Gesuch vom 5. Juli 2023 in der vorliegenden Form hätte abgelehnt werden müssen, entschied der Kirchenrat mit Beschluss KR 2023-382 vom 12. Juli 2023, das vorliegende Gesuch der Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach vorerst mit einem Brief zu beantworten, ohne es formell zu behandeln. In diesem Brief wurde die Kirchgemeinde eingeladen, das Gesuch nachzubessern.

Am 28. August 2023 reichte die Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach ein nachgebessertes Gesuch ein. Sie macht nun einzig einen Härtefall bei Pfr. Franco Sorbara geltend. Von den vier Kindern des Pfarrers werden zu Beginn der Amtsdauer 2024–2028 drei schulpflichtig sein: Eines wird die 8. Klasse besuchen, eines die 7. Klasse und eines die 5. Klasse. Zum Ende der Amtsdauer 2024–2028 wird daher noch ein Kind schulpflichtig sein.

Da die Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach nach der rechnerischen Zuteilung auf der Grundlage von Art. 117 Abs. 1–3 KO gegenüber der laufenden Amtsdauer 30 Pfarrstellenprozent verliert, ersucht sie um die Kompensation dieser 30 Pfarrstellenprozent für die gesamte Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer.

### Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

Kriterium	Erfüllung
Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form	Nein
Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus	Nein
besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit	Nein
Härtefall für eine Pfarrperson	Ja
Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck	Nein

### Erwägungen des Kirchenrates

Aufgrund der familiären Situation von Pfr. Franco Sorbara kann ein Härtefall geltend gemacht werden. Die Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach erhält dafür 30 weitere Stellenprozent zugeteilt, und zwar für die gesamte Amtsdauer 2024–2028, da das jüngste der vier Kinder von Pfr. Franco Sorbara bis zum Ende der Amtsdauer schulpflichtig sein wird. Da weitere Stellenprozente bei Härtefällen ad personam zugeteilt werden, werden sie bei einer Pensumsreduktion von Pfr. Franco Sorbara im Umfang der Reduktion gekürzt oder bei einer Entlassung aus dem Amt im Laufe der Amtsdauer 2024–2028 hinfällig.

**Der Kirchenrat beschliesst:**

1. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer unter dem Vorbehalt gemäss Erwägungen 30 weitere Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach, Thomas Bucher, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: [thomas.bucher@stefanskirche.ch](mailto:thomas.bucher@stefanskirche.ch).
  - Bezirkskirchenpflege Zürich, Hanspeter Haupt, Präsident, via E-Mail: [hanspeter.haupt@zhref.ch](mailto:hanspeter.haupt@zhref.ch).
  - Pfr. Josef Fuisz, Dekan des Pfarrkapitels Zürich, via E-Mail: [josef.fuisz@zhref.ch](mailto:josef.fuisz@zhref.ch).
  - Personalführung Pfarrschaft und Personalentwicklung
  - Personaladministration Pfarrschaft

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel  
Kirchenratskanzlei